

GRAPHISCHE PRESSE

Nr. 50/45. Jahrg.

16. Dezbr. 1932

ORGAN DES VERBANDES DER LITHOGRAPHEN, STEINDRUCKER UND VERWANDTE BERUFE.

Abonnement Die „Graphische Presse“ erscheint wöchentlich Freitags. Abonnementspreis mit „Graphischer Technik“ 0,50 RM. ausschl. Zustellung pro Monat. Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postanstalten. (Post-Zeitungs-Katalog Nr. 3373). Für Länder des Weltpostvereins 1.—RM.

Redaktion:
Hans Ronnger, Berlin W 9, Königin-Augusta-Straße 12. Redaktions-
schluß: Montag, Fernruf: B 2, Lützow 5583.
Verlag: Johannes Haß, Berlin W 9. — Druck und Expedition:
Conrad Müller, Schkeuditz-Leipzig, Augustastraße 8—9.

Insertion Für die viergespaltene Nonpareillezeile oder deren Raum 0,50 RM., bei Wiederholung Rabatt. Für Verbandsmitglieder sowie Verbandsanzeigen 0,30 RM. pro Zeile. Beilagen nach Übereinkunft. — **Zuschriften an die Expedition erbeten.**
Postverlagsort: Schkeuditz

Verantwortlicher Schriftleiter: Hans Ronnger, Berlin W 9, Königin-Augusta-Straße 12. Für den Inseratenteil verantwortlich: Conrad Müller, Schkeuditz-Leipzig, Augustastraße 8-9.

Der neueste Schwindel

Erklärung des Vorstandes des ADGB.

Der Vorstand des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes erläßt folgende Erklärung:

Seit längerer Zeit werden im Reiche andauernd Gerüchte verbreitet, wonach zwischen Vertretern des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes und Führern der Nationalsozialisten Verhandlungen mit dem Ziele gegenseitiger Annäherung geführt würden. Wir wiederholen nochmals, daß diese Gerüchte aus der Luft gegriffen und unwahr sind.

Neuerdings wird sogar mit angeblich amtlichen Protokollen gearbeitet, die als Beweis für den „Klassenverrat des ADGB.“ dienen sollen. Gestützt auf diese angeblichen „Protokolle“ ist am 2. Dezember d. J. in der Zeitung „Volkswille“ (Lenin-Bund) erneut behauptet worden, es hätten solche Verhandlungen stattgefunden.

Wir erklären, daß diese angeblich amtlichen Protokolle mit ihrem ganzen Inhalt frei erfunden sind. Unser Rechtsbeistand ist mit den erforderlichen Schritten gegen die Verleumder und die Urheber beauftragt worden. Der unverkennbare Zweck aller dieser falschen Behauptungen und böswilligen Erfindungen ist, in der Arbeiterschaft Mißtrauen gegen ihre Führer zu wecken und Zwietracht in die Reihen der Arbeiterbewegung zu tragen.

Berlin, 8. Dezember 1932.

Der Bundesvorstand.

Daß die sogenannte Opposition glaubt, nur mit Lüge und Verleumdung an das feste Gebilde der freien Gewerkschaften herankommen zu können, kennzeichnet allein schon zur Genüge die schwache Position der Opponenten. Aber seitdem Lenin Lüge und Verleumdung zum offiziellen Kampfmittel erhoben hat, wird zur angeblichen Ehre des Klassenkampfes darauflos gelogen, daß es nur so seine Art hat. Man kalkuliert, daß es doch immer wieder genug Dumme gibt, die sich den Schwindel als Wahrheit andrehen lassen.

Der neueste Schwindel ist von ganz besonderem Kaliber. Mit einem angeblich amtlichen Protokoll wird hausieren gegangen, das ausweist, daß die Gewerkschaftsführer mit den Nazis Unterhandlungen führen mit dem Ziel, die Gewerkschaften zu amtlichen, auf ständiger Grundlage ruhenden Gebilden zu machen. Diesem angeblich amtlichen Protokoll steht der Schwindel dick an der Stirn geschrieben, denn schon die ständige Grundlage ist von den Gewerkschaften stets abgelehnt worden. Das organisatorische Ziel der freien Gewerkschaften ist der *Industrieverband*. Noch albernere erweist sich der neueste Schwindel, wenn man an die Debatte erinnert, die kurz nach der Revolution darüber gepflogen wurde, welche Aufgaben den Gewerkschaften in einem sozialistischen Staat gestellt sind. Einig war man sich damals darüber, daß die Gewerkschaften nur unabhängig vom Staat ihre Pflicht der Arbeiterklasse gegenüber erfüllen können. Deshalb auch die

ablehnende Haltung der deutschen Gewerkschaften gegenüber den russischen Gewerkschaften, die von der bolschewistischen Parteibürokratie zu ihrem Büttel gemacht worden sind. Und jetzt soll die deutsche Gewerkschaftsführung den Nazis und einem Schleicher zuliebe freiwillig ihre Selbständigkeit und Unabhängigkeit aufgeben wollen? Wer das glaubt, ist wirklich mit dem Klammersack gepudert!

Daß gegen die Gewerkschaften mit den gemeinsten Verleumdungen und den hanebüchsten Lügen gearbeitet wird, beweist nur ihre große Bedeutung. Würde sie und ihre Führung von den Gegnern gelobt, wäre es an der Zeit, ihr Tun kritisch nachzuprüfen. Aber dazu liegt, wie Figura zeigt, kein Anlaß vor. Lügen und Verleumdungen als Kampfmittel gegen die Gewerkschaften sind lustig im Gange. Die Gewerkschaften treffen sie nicht!

Aber der neueste Schwindel hat noch eine besondere Seite. Die Schwindler lassen sich von der Ansicht leiten: Es ist nichts zu dumm, es findet doch sein Publikum. Die Dummheit, mit der man diesmal die freien Gewerkschafter anzulügen versucht, geht nicht auf die bekannte Kuhhaut und selbst darüber hinaus, was die ehemals königlich preußische Polizei erlaubte. Ganz offensichtlich halten die Verbreiter des neuesten Schwindels die freien Gewerkschafter für vollkommene Idioten. Von den Unternehmern sind wir gewöhnt, daß sie die Arbeiter für ausgemachte Esel halten und nur sie allein die Weisheit kübelweise eingefüllt erhalten haben, die sogenannte Opposition geht noch weit darüber hinaus. Sie meint, auch die freien Gewerkschafter brüllen „Regierung des Mondes“, wenn sie das so wollen. Gegen diese beleidigende Einschätzung des Intellekts der freien Gewerkschafter muß endlich Front gemacht werden! Wer solchen Kohl verzapfen will, mag sich sein Publikum suchen, wo er es findet, ihr freien Gewerkschafter aber lehnt ab, euch von angeblich revolutionären Klassenkämpfern als Brummochsen und Idioten hinstellen zu lassen. Denn nichts anderes ist es doch, wenn man euch erzählen will, die Führer der freien Gewerkschaften wollten die Bewegung an die Nazis und einen Schleicher verraten. Wer so etwas auszuhecken vermag, ist entweder dem Irrenhaus entsprungen oder ein Unternehmernknecht. Und die Verbreiter solchen Schwindels sind nichts anderes. Deshalb ist den Kollegen nur zu raten: Laßt euch nicht mehr so anpflaumen, haut dieses Pack aus euren Zusammenkünften hinaus! Macht gründlich Schluß mit der direkt beleidigenden Einschätzung eures Urteilsvermögens. Denn etwas anderes ist doch die Schwindelei gegen die Gewerkschaften nicht!

Demokratie, für welche wir kämpfen!

Um politisch wirken zu können, müssen wir die Macht dieser Macht sein, wir müssen den Staat mit unserem Bewußtsein und unserem Willen erfüllen. Das können wir nur, wenn der Staat ein demokratischer Staat ist, weil dieser allein der politischen Tätigkeit der Masse, zu der wir gehören und als deren Teil wir uns fühlen, freien Spielraum gewährt. Wir wirken in der Demokratie durch die Macht der Überredung zu unserem Ziele, wir setzen unseren Willen durch, indem wir ihn zum Mehrheitswillen machen. Wir beugen uns dem souveränen Volk, auch wenn es nach unserer Überzeugung irrt, nicht aus abergläubischer Ehrfurcht, sondern aus vernünftiger Einsicht in die Notwendigkeit einer irgendwie gearteten staatlichen Ordnung. Wir bekämpfen aber alle der Demokratie entgegenstehenden Staatseinrichtungen mit allen zweckdienlichen Mitteln, wir sind bewußte, prinzipielle, programmatische Umstürzer jeder antidemokratischen Staatsform. Wir wissen, daß Staatsformen im Gegensatz zu Gesellschaftsordnungen, die nur durch dauernde Machtausübung bewußt verändert werden können, mitunter plötzlich, gewaltsam gesprengt werden, daß aber ihre Zersetzung und Ersetzung durch eine andere Staatsform auch ohne jähre Gewaltanwendung erfolgen kann. Welcher Weg zur Beseitigung antidemokratischer Staatsformen und Einrichtungen einzuschlagen ist, ist eine Frage der Umstände und der Überlegung, nur muß man sich dabei stets darüber klar sein, daß ein gewaltsamer Rück zu nächst immer nur eine Verschiebung der politischen Machtverhältnisse im Staate bewirken kann. Der ungesetzliche Umsturz des Staates ist im besten Falle Vorspiel und Voraussetzung einer gesetzlichen Umwälzung der Gesellschaftsordnung.

Man kann denselben Gedanken auch so ausdrücken: „Wir sind aus Prinzip revolutionäre Demokraten und sozialistische Reformer“. Das Wort Revolution ist in diesem Falle im polizeiwidrigen Sinne eines plötzlichen und physischen Kämpfers verbundenen politischen Umschlages gemeint, nicht im zahmen Sinne einer großen, alle menschlichen Verhältnisse von Grund aus ändernden Umwälzung, in welchem Sinne natürlich auch die sich in friedlichen Formen vollziehende Ersetzung einer Gesellschaftsordnung durch eine andere eine echte und gewaltige Revolution ist. Wir sind also „revolutionäre Sozialdemokraten“ in dem doppelten Sinne, daß wir einmal eine grundsätzliche totale Umwälzung der bestehenden Gesellschaftsordnung anstreben, daß wir dann aber auch das Recht der Völker anerkennen, ihre Souveränität im äußersten Falle auch mit Gewalt herzustellen. Aus der Anerkennung dieses Rechtes folgt noch nicht die Pflicht und Notwendigkeit des ungesetzlichen Umsturzes in jedem Falle, in dem sich Reste einer monarchistischen oder oligarchischen Staatsform dem Volkswillen hemmend in den Weg stellen, noch weniger die Pflicht und Notwendigkeit des blutigen Umsturzes. Die Größe des Kampfes, der Opfer und der Aussicht auf Erfolg müssen hier sorgfältig gegeneinander abgewogen werden. Der entscheidende Gesichtspunkt ist aber, daß die Sozialdemokratie prinzipiell die Volkserhebung gegen eine undemokratische Staatsform nicht verwerfen kann, weil sie ein öffentliches Recht nicht anerkennen kann, das nicht aus der Quelle des Volkswillens herrührt.

Aus demselben Grunde, aus dem wir das Recht des Widerstandes gegen einen tyrannischen, nicht dem Volkswillen entsprechenden Staatswillen unbedingt anerkennen mußten, mußten wir dieses Recht des Widerstandes in der Demokratie auf den einen äußersten Fall beschränken, daß es sich darum handelt, die Grundsätze der Demokratie gegen Mehrheitsbeschlüsse zu verteidigen, also eine Aufhebung der Demokratie durch sich selber zu verhindern. Als obersten, sichersten Grundsatz der Demokratie erkannten wir die Souveränität des Volkes, das aus lauter gleichberechtigten, mit Stimmrecht, Wahlrecht, Recht der freien Meinung und Vereinigung ausgestatteten Volksgenossen be-

steht. Wir achten die Demokratie unter der einzigen Bedingung, daß sie sich selbst achtet.

In der Demokratie und überall, wo Ansätze zu einer demokratischen Staatsverfassung vorhanden sind, sind wir bestrebt, als Partei in der Gesetzgebung, im Parlament Macht zu gewinnen und die Regierung an uns zu bringen. Die Regierung aber setzt nach Maßgabe der Gesetze durch ihren Willen den ganzen ungeheuren Körper der Verwaltungsorgane in Bewegung und greift durch diese endlich wirksam in das lebendige Leben ein.

Nachdem wir den Ablauf der politischen Handlung von der Partei und der Idee bis zur Verwaltung und der Verwirklichung verfolgt haben, sind wir offenbar an einem vorläufigen Endpunkt angelangt. Was uns bisher in großen Umrissen beschäftigt hat, das war die Technik der politischen Machtgewinnung und Machtausübung. Aber wir haben uns bisher, außer hie und da bloß andeutungsweise, noch gar nicht mit den eigentlichen Zwecken der politischen Machtausübung beschäftigt, wir haben in der Hauptsache nur von den Wesen und den formalen Voraussetzungen der Politik, nicht aber von den eigentlichen materiellen Aufgaben der Politik gesprochen. Wir haben, groblich ausgedrückt, wohl das Handwerkszeug einigermaßen kennen gelernt, dessen wir uns bedienen wollen, aber das Material, das wir damit bearbeiten sollen, ist uns noch ganz unbekannt. Wohl haben wir von Anfang an die Politik als die Universalität des menschlichen Handelns, die alle Tätigkeiten umfassende, tragende und regulierende Tätigkeit betrachtet. Aber das ungeheure Gebiet der menschlichen Verhältnisse und Betriebsamkeit, das der politischen Regelung durch den Staatswillen unterworfen ist, liegt einstweilen noch in urweltlicher Unordnung vor uns. Es muß und wird noch geklärt werden.

Arbeitgeberehrlichkeit

Seit Jahren fordern die Arbeitgeberverbände unentwegt die Beseitigung des Schlichtungswesens und an dessen Stelle die freie Lohnbildung. Was es mit diesem Gerede und Geschreie auf sich hat, ergibt sich sehr eindeutig aus der neuesten Statistik über das Schlichtungswesen im Reichsarbeitsblatt, nchtamtlicher Teil, Jahrgang 1932, Nr. 31. Danach ist das Schlichtungsverfahren von Arbeitgeberseite beantragt worden: im Jahre 1929 in 12,9 Proz., im Jahre 1930 in 20,9 Proz. und im Jahre 1931 in 34,6 Proz. aller Fälle. Die Einleitung des Verfahrens auf Verbindlicherklärung erfolgte auf Antrag der Arbeitgeberseite im Jahre 1929 in 19 Proz., im Jahre 1930 in 27 Proz. und im Jahre 1931 in 32,5 Proz. aller Fälle. Es ist also einfach unehrlich, wenn die Arbeitgeberverbände behaupten, daß sie die Beseitigung des Schlichtungswesens wünschen, weil sie von demselben tatsächlich von Jahr zu Jahr mehr Gebrauch machen. Das hängt unmittelbar mit dem Beginn der Lohnbauperiode zusammen. In demselben Augenblick, wo die Schlichtungsinstanzen ausnahmslos zugunsten der Arbeitgeberseite entschieden haben, haben die Arbeitgeber tatsächlich das Schlichtungswesen weitgehend in Anspruch genommen, trotzdem haben sie während derselben Zeit durch ihre Verbände weiter die Beseitigung desselben gefordert.

Durch die Verordnung vom 8. Dezember 1931 war bekanntlich bestimmt worden, daß alle Tarifverträge auf den Stand vom 10. Januar 1927 zurückzuführen sind. Durch die Verordnung vom 5. September 1932 erhielten die Arbeitgeber das einseitige Recht, bei Mehrreinstellungen für die 31. bis 40. Wochenstunde die Tariflöhne zu kürzen. Gegen diese Maßnahmen, die noch viel schärfer als das Schlichtungswesen in die von den Arbeitgebern verlangte „freie“ Lohnbildung eingreifen, haben sich die Arbeitgeberverbände in keiner Weise gewandt. Wenn auch die Arbeitgeberverbände mit diesen Maßnahmen nicht voll und ganz einverstanden waren, so hat doch ihre Kritik andere Gründe. Mit dem staatlichen Eingriff in die Lohnhöhe zugunsten der Arbeitgeberseite waren sie durchaus einverstanden. Die Eingriffe gingen ihnen nur nicht weit genug. Trotzdem fordern auch gegenwärtig nach wie vor die Arbeitgeberverbände die Beseitigung des Schlichtungswesens. Man kann diese Forderung nur noch insoweit als ehrlich ansehen, als die Arbeitgeberverbände hoffen, unter Ausnutzung der Wirtschaftskrise und riesengroßen Arbeitslosigkeit und auf Grund der Steuererbschenke der Reichsregierung in Höhe von 220 Millionen Reichsmark eine so starke wirtschaftliche Stellung erlangt zu haben, daß es ihnen ohne Notverordnungen und Schlichtungswesen gelingt, die Löhne noch weiter herabzudrücken.

Demgegenüber ist die Stellung der Gewerkschaften immer eindeutig und ehrlich gewesen. Die Gewerkschaften haben immer erklärt, daß sie freie Tarifverträge jedem Zwangstarif vorziehen. Die Gewerkschaften haben sich weiter aus der Erwägung nicht gegen das Schlichtungswesen gewandt, daß der Staat auch ohne das Schlichtungswesen in die Lohnhöhe eingreifen wird, wenn er dies für notwendig hält. Die Richtigkeit dieser Auffassung der Gewerkschaften hat sich ja durch die Notverordnungen vom 8. Dezember 1931 und vom 5. Sep-

tember 1932 erwiesen. Die Gewerkschaften haben sich gegen diese Eingriffe in die Lohnhöhe mit aller Entschiedenheit gewandt, weil sie die Auffassung vertreten, daß nur durch Hebung der Massenkaufkraft die Arbeitslosigkeit beseitigt werden kann. Nachdem neben den Notverordnungsmaßnahmen auch noch das Schlichtungswesen vollkommen einseitig gegen die Arbeiter angewendet wird, haben die Gewerkschaften wiederum erklärt, daß sie an einem derartigen Schlichtungswesen kein Interesse hätten. Die Stellung der Gewerkschaften war also immer eindeutig und ehrlich, die der Arbeitgeberverbände war dies in keiner Weise. Jedenfalls müssen auch diese Tatsachen zu der Erkenntnis aller Angehörigen der Arbeiterklasse beitragen, daß nur durch starke Gewerkschaften die Rechte der Arbeiterklasse gewährleistet werden.

Wie verringert man die Lohnsteuer?

Jeder einzelne Arbeiter, der seine Steuerkarte für 1933 erhält, muß in seinem eigenen Interesse diese Frage beantworten. Zuviel bezahlte Lohnsteuer wird bekanntlich nicht mehr erstattet, deshalb müssen alle rechtlich zulässigen Möglichkeiten beizeiten ausgeschöpft werden, um die Lasten zu verringern.

Bei der Veranlagung zur Einkommensteuer besteht die Möglichkeit, alle wirtschaftlichen Belastungen, für die das Einkommensteuergesetz Milderungen vorsieht, im einzelnen zu berücksichtigen. Diesen Vorteil genießen die Lohnsteuerpflichtigen nicht. Dafür werden aber bei den Lohnsteuerpflichtigen gewisse Freibeträge ganz allgemein berücksichtigt. Sie gelten für Existenzminimum, Werbungskosten und Sonderleistungen, und zwar in folgender Höhe:

	jährlich RM.	monatlich RM.	wöchentlich RM.
Existenzminimum	720,—	60,—	14,40
Werbungskosten	240,—	20,—	4,80
Sonderleistungen	240,—	20,—	4,80
Insgesamt:	1200,—	100,—	24,—

Diese Freibeträge, zu denen bei verheirateten Arbeitnehmern noch die Familienermäßigungen hinzukommen, werden bei allen Arbeitnehmern vor der Berechnung der Lohnsteuer vom Arbeitslohn abgesetzt. Geht der Arbeitslohn über die Freibeträge nicht hinaus, so findet ein Steuerabzug nicht statt. Bei allen übrigen Arbeitnehmern entsteht die Frage, ob die Freibeträge die tatsächlichen Aufwendungen decken, die nach dem Einkommensteuergesetz steuerfrei bleiben sollen, und es muß sich jeder folgendes klarmachen:

Das steuerfreie Existenzminimum (720,— RM. jährlich, 60,— RM. monatlich, 14,40 RM. wöchentlich) macht die Löhne bzw. Lohnteile steuerfrei, die nach Meinung des Gesetzgebers zur Sicherung der nackten Existenz nötig sind. Diese Existenzsicherung erfordert in allen Fällen den gleichen Betrag. Darum besteht auch im allgemeinen keine Möglichkeit, eine Erhöhung des steuerfreien Existenzminimums durchzusetzen.

Nur wenn besondere wirtschaftliche Verhältnisse vorliegen, wenn z. B. eine außergewöhnliche Belastung durch Unterhalt und Erziehung (einschließlich Berufsausbildung) der Kinder vorliegt oder wenn durch Krankheit, Körperverletzung, Unglücksfälle oder durch gesetzliche oder sittliche Verpflichtung zum Unterhalt mittelloser Angehöriger besondere Ausgaben entstehen, so kann der steuerfreie Lohnbetrag vom zuständigen Finanzamt erhöht werden. In diesen Fällen, insbesondere bei Unterstützung mittelloser Angehöriger (Eltern, Kinder usw.) wird durch zwangsläufige Ausgaben das Einkommen so stark geschmälert, daß das Existenzminimum nicht gesichert ist. Deshalb kann das Finanzamt eine Erhöhung vornehmen. Voraussetzung dafür ist, daß der Steuerpflichtige einen Antrag einreicht, in dem er die Einzelheiten seiner besonderen Belastung nachweist und wenn möglich, durch Rechnungen, Quittungen oder sonstige Belege glaubhaft macht. Dem Antrag muß die Steuerkarte 1933, die für diesen Zweck vom Arbeitgeber ausgehändigt werden muß, beigelegt werden. Lehnt das Finanzamt den Antrag ab, so kann der Steuerpflichtige Einspruch einlegen. Ob das zweckmäßig ist, läßt sich nur nach dem einzelnen Fall beurteilen. Die Zubilligung eines erhöhten steuerfreien Lohnbetrages ist in das Ermessen der Behörde gestellt. Da es sich um eine Kannbestimmung und nicht um eine Mußbestimmung handelt, wird die Beschreitung des Rechtsmittelweges nur dann Erfolg versprechen, wenn die Entscheidung des Finanzamts offensichtlich unbillig ist.

Berücksichtigt der sogenannte „steuerfreie“ Lohnbetrag das Existenzminimum, so stellt der Pauschalsatz für Werbungskosten und Sonderleistungen (480,— RM. jährlich, 40,— RM. monatlich, 9,60 RM. wöchentlich) eine steuerliche Vergünstigung für zweierlei dar.

Mit den Werbungskosten werden die zur Erwerbung, Sicherung und zum Unterhalt gemachten Aufwendungen steuerlich berücksichtigt. Diese Aufwendungen kehren bei jedem Lohn- und Ge-

haltsempfänger wieder. Darunter fallen z. B. Ausgaben für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, für die Anschaffung und Instandhaltung von Werkzeugen sowie für die Anschaffung und Reinigung von Berufskleidung. Werbungskosten berücksichtigen also nur die Ausgaben, die sich aus den besonderen Umständen des Berufs ergeben. Dazu gehören nicht Ausgaben zur Unterhaltung der Gesundheit und der Arbeitskraft des Steuerpflichtigen.

Zu den steuerfreien Sonderleistungen rechnen folgende Ausgaben:

1. Beiträge zur Kranken-, Unfall-, Haftpflicht-, Angestellten-, Invaliden- und Erwerbslosenversicherung, Witwen-, Waisen- und Pensionskassen;
2. Beiträge zur Sterbekasse;
3. Lebensversicherungsprämien;
4. Ausgaben des Steuerpflichtigen für die berufliche Fortbildung;
5. Kirchensteuer;
6. Gewerkschaftsbeiträge, Beiträge zu Arbeitskammern.

Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Sonderleistungen, die unter 1 bis 3 aufgeführt sind, auch solche Zahlungen umfassen, die der Steuerpflichtige für seine Haushaltsangehörigen macht.

Eine Erhöhung des Pauschalsatzes für Werbungskosten und Sonderleistungen wird zugelassen, wenn der Steuerpflichtige nachweist, daß seine Werbungskosten und Sonderleistungen zusammen den Betrag von 40,— RM. monatlich übersteigen. Wenn ein Steuerpflichtiger für Werbungskosten monatlich 25,— RM. ausgibt, für Sonderleistungen dagegen nur 15,— RM., so erfolgt also keine Erhöhung des Freibetrages. Erreichen dagegen die tatsächlichen Sonderleistungen den Pauschalsatz von 20,— RM. monatlich und betragen die Werbungskosten 30,— RM. (oder umgekehrt), so tritt eine Erhöhung des Freibetrages um 10,— RM. monatlich ein.

Um die tatsächliche Höhe der Werbungskosten und Sonderleistungen festzustellen, ist es nötig, daß sich jeder Steuerpflichtige eine Aufstellung dieser verschiedenen Ausgaben macht. Dabei kann er bei den Werbungskosten neben den bereits genannten Aufwendungen auch die Unterhaltungskosten für ein Fahr- oder Motorrad (wenn er hiermit den Weg zur Arbeitsstelle zurücklegt) einsetzen. Ergibt sich aus der Zusammenstellung der Werbungskosten und Sonderleistungen, daß die tatsächlichen Aufwendungen den steuerfreien Pauschalbetrag von monatlich insgesamt 40,— RM. überschreiten, so kann ein Erhöhungsantrag an das Finanzamt gestellt werden. Diesem Antrag muß beiliegen: 1. die Steuerkarte für 1933, 2. eine Aufstellung der tatsächlichen Werbungskosten und Sonderleistungen, 3. Quittungen und sonstige Belege (soweit vorhanden). Dadurch werden Rückfragen vermieden. Lehnt das Finanzamt den Antrag ab, so kann der Steuerpflichtige Beschwerde einlegen, über die vom Landesfinanzamt endgültig entschieden wird. Wird dem Antrag entsprochen, so erhält der Steuerpflichtige die Steuerkarte mit einem Vermerk über die höheren steuerfreien Werbungskosten und Sonderleistungen zurück. Von diesem Zeitpunkt an ist der höhere Betrag vor der Berechnung der Lohnsteuer vom Arbeitslohn abzusetzen.

Anträge auf Erhöhung der steuerfreien Beträge können an sich jederzeit im Laufe des Jahres gestellt werden. Eine rückwirkende Kraft hat also die Erhöhung nicht. Deshalb ist es ratsam, die Anträge möglichst zu Anfang des Jahres zu stellen. Aufgabe der Rechtsauskunftsstelle und der Arbeitersekretariate wird es sein, die erforderliche Aufklärung zu verbreiten.

Die Möglichkeiten zusätzliche Arbeiten zu beschaffen

In den „Wirtschaftlichen Mitteilungen“ der Deutschen Bank und Disconto-Gesellschaft vom 1. Dezember wird ausgeführt, daß zur Erhöhung des Beschäftigungsgrades Investitionen notwendig seien. „Diese sind aber in einer so großen und mannigfaltigen Volkswirtschaft wie der deutschen an allen Ecken und Enden nötig, um industrielle und landwirtschaftliche Produktion sowie die Verkehrseinrichtungen auf der nötigen Höhe der Leistungsfähigkeit zu erhalten. Hinzu kommen landwirtschaftliche Meliorationen, Siedlung, Wohnungsbau und viele andere Aufgaben, die in großem Umfang und mit entsprechender Wirkung für den Arbeitsmarkt in Anspruch genommen werden könnten. Im Osthilfgebiet sind große Flächen der Siedlung nutzbar zu machen. In der landwirtschaftlichen Veredelungsproduktion und Absatzorganisation ist noch sehr viel zu tun. Das gleiche gilt für die allgemeine Verbilligung der landwirtschaftlichen Produktionskosten. Die Elektrifizierung von Industrie, Verkehr und Landwirtschaft bietet außerordentliche Entwicklungsmöglichkeiten. Die großzügige Inangriffnahme aller derartigen Aufgaben scheitert gegenwärtig immer wieder daran, daß die langfristige Finanzierung unmöglich ist.“ Wenn es der Regierung im Bunde mit der Reichsbank gelingen würde, in der Finanzierungsfrage einen Ausweg zu finden, dann könnten Projekte in dem oben genannten Umfang in Angriff genommen werden.

VERBAND UND BERUF

Bekanntmachung

Auf Antrag der Mitgliedschaft *Waldenburg-Altwasser* hat der Verbandsvorstand in seiner Sitzung vom 5. Dezember 1932 den Lithographen *Karl Bleil*, Buch Nr. 50287, nach § 6 Absatz 2a der Satzungen aus dem Verbandsverbande ausgeschlossen.

Der Verbandsvorstand.

Lohnverhandlungen am 20. Dezember

Die Kollegenschaft ist unterrichtet davon, daß der Schutzverband Deutscher Steindruckereibesitzer einige Tarifpositionen gekündigt und in einem besonderen Schreiben verlangt hat, das Wochengeld der Lehrlinge, den tariflichen Ausgelerntenlohn und die Löhne der Gehilfen um 10 Prozent zu senken. Wir haben darüber berichtet, daß am 21. November einige Mitglieder des Verbandsvorstandes beim Schutzverband waren, um die Begründung seiner Forderung zu hören. Die ganze Begründung für den verlangten Lohnabbau, wie wir ebenfalls berichtet hatten, war die, daß sie für die Betriebe eine Erleichterung auf lohnlichem Gebiet haben müßten, wenn sie sich die Betriebe erhalten wollten. Bei einer Entgegennahme dieser Begründung und der ablehnenden Stellungnahme der Gehilfenschaft mußte es am 21. November verbleiben.

Damit war natürlich die Sache nicht aus, denn die Unternehmer verlangten eine ordentliche Paritätverhandlung. Verbandsvorstand und Verbandsbeirat haben deshalb sich mit der Unternehmerorganisation dahin verständigt, diese Verhandlungen am 20. Dezember zu führen, und zwar durch die eingesetzte kleine Kommission. Das scheint uns sehr richtig, weil auch die Gehilfenmitglieder der kleinen Kommission ausreichen, den Unternehmern zu sagen, daß es mit der Lohnabbauerei ein Ende hat. Ein anderes Ergebnis kann die Verhandlung gar nicht haben.

Weil jede Möglichkeit der Gehilfenvertretung verschlossen sei, dem Verlangen der Unternehmer irgendwie nachzukommen, haben verschiedene Kollegen gemeint, gar nicht zur Verhandlung zu gehen. Wir fragen: Hätte sich dadurch an der Sachlage etwas geändert? Mit Nichten! Oder: Haben die Gehilfenvertreter eine schlechte Sache zu verteidigen? Die Gehilfenschaft verlangt mit Recht und Nachdruck, daß sie gehört wird, wenn sie vom Unternehmer etwas haben will. Wir haben grobe Streiks geführt, um die Unternehmer zu zwingen, die Sprecher der Gehilfenschaft anzuhören. Und müssen die Vertrauensleute und Betriebsräte nicht fast täglich mit den Unternehmern über die schwierigsten Dinge verhandeln? Es wäre einfach die Preisgabe der schwer genug errungenen Gleichberechtigung der Gehilfenschaft, würde sie einer Forderung auf Lohnabbau wegen erklären: wir gehen nicht zur Verhandlung. Nein, die Gehilfenvertreter gehen zur Verhandlung, sagen den Unternehmern wieder, welche volkswirtschaftlicher Unfug Lohnabbau ist und daß die Gehilfenschaft auch nicht einen Pfennig von ihrem Lohn abläßt! Die Unternehmer mögen dann tun, wozu sie Lustig sind und was sie nicht lassen können. Vorläufig werden die Verhandlungen am 20. Dezember von den dazu beauftragten Gehilfenvertretern wahrgenommen. Das ist auch die einzig richtige und vernünftige Stellungnahme im Interesse der Gehilfenschaft!

Das graphische Gewerbe in der Schweiz

Im Jahre 1929 wurde in der Schweiz eine gewerbliche Betriebszählung durchgeführt, deren Ergebnisse jetzt abgeschlossen vorliegen. Für uns sind die ermittelten Feststellungen insofern von Bedeutung, als daraus der Stand des graphischen Gewerbes und dessen Entwicklung ersichtlich ist. Es fällt vor allem auf, daß im graphischen Gewerbe der Schweiz die kleinen Betriebe außerordentlich stark vertreten sind, während der Großbetrieb zahlenmäßig nur schwach vorhanden ist. Insgesamt wurden 2155 Betriebe mit rund 21.700 beschäftigten Personen im graphischen Gewerbe der Schweiz festgestellt. Davon waren nur 22 Großbetriebe mit mehr als 100 Arbeitern, die zusammen 3616 Personen beschäftigten. Außerordentlich stark ist der Kleinbetrieb im Buch- und Zeitungsdruck vorhanden. Hier beschäftigten die meisten Betriebe nur sechs bis zehn Personen. Auch die Betriebe mit zwei bis vier Beschäftigten sind im Zeitungsdruck verhältnismäßig stark vertreten. Die Entwicklung des graphischen Gewerbes seit 1905 kommt darin zum Ausdruck, daß die Zahl der Betriebe um 732 und die Zahl der beschäftigten Personen um 8100 zugenommen hat.

Auf den Buch- und Zeitungsdruck entfallen von der Gesamtzahl der Betriebe 1027 mit 15.200 Beschäftigten, auf die Schriftgießerei 64 Betriebe mit 730 Beschäftigten, auf die Lithographie 111 Betriebe mit 2900 Beschäftigten und auf die Photographie 953 Betriebe mit 2800 beschäftigten Personen. Seit 1905 stieg im Buch- und Zeitungsdruck die Zahl der Beschäftigten um 5600 oder 58 Proz.; in der Schriftgießerei ist eine Steigerung um 220 Proz. eingetreten. In der Lithographie ist die Betriebszahl um 50 Proz. gesunken, während die beschäftigte Personenzahl um 4 Proz. gestiegen ist.

Im Buch- und Zeitungsdruck waren 1929 rund 3700 weibliche Personen beschäftigt gegen 1900 im Jahre 1905. Die Zahl der Lehrlinge betrug 1929 1350 gegen 904 im Jahre 1905. Der Anteil der Lehrlinge an der Gesamtbeschäftigtenzahl betrug 10,8 Proz. Rund 7 Proz. der Beschäftigten im graphischen Gewerbe sind Jugendliche.

Das graphische Gewerbe kann in der Schweiz auf eine lange Vergangenheit zurückblicken. Bereits im Jahre 1460 wurde in der Schweiz die erste Druckschrift hergestellt. In Burgdorf sind 1475, in Genf 1478 und in Zürich 1504 die ersten Druckschriften aufgetaucht. Die Schweiz galt schon in früheren Jahrhunderten als Hort der Freiheit, und die Zahl der Freiheitskämpfer, die in der Schweiz ein Asyl suchten und von hier aus ihre literarischen Erzeugnisse in die Welt sandten, ist nicht gering. Auch die Vorkämpfer und Begründer der sozialistischen Lehre ließen ihre Schriften zum größten Teil in der Schweiz drucken.

Trotzdem blieb das graphische Gewerbe in der Schweiz in seiner technischen Entwicklung hinter dem allgemeinen technischen Fortschritt im Druckgewerbe weit zurück. In dieser Hinsicht sind die Schweizer sehr konservativ, und ihr Widerstand gegen technische Neuerungen ist so groß, daß beispielsweise der Handsatz noch heute wie zu Gutenberg's Zeiten erfolgt. Wie damals steht auch heute noch der Schriftsetzer vor dem Holzkasten, entnimmt diesem die Buchstaben, stellt sie in den Winkelhaken und reiht sie zu Zeilen aneinander. Die Drucker arbeiteten jahrhundertlang in nahezu unveränderter Weise. Es gibt schweizerische Tageszeitungen, die erst vor 10 und 15 Jahren vom Handsatz zum Maschinensatz übergegangen sind.

Die erste Rotationsmaschine wurde in der Schweiz im Jahre 1878 aufgestellt. Die Zahl der Betriebe, die Klischees herstellen, hat sich seit 1905 verdoppelt, die dabei beschäftigte Personenzahl ist um das Dreifache gestiegen. Die Schriftgießerei war in der Schweiz noch nie von großer Bedeutung, und die Einführung von Setzmaschinen erfolgte erst verhältnismäßig spät. Die Aufstellung der ersten Linotypenmaschine erfolgte im Jahre 1889. Im Buch- und Zeitungsdruck sind in letzter Zeit umfassende technische Neuerungen durchgeführt worden. Man hofft, damit der schweizerischen Druck-Erzeugung ein moderneres Aussehen und vor allem dem Zeitungsdruck eine größere Aktualität geben zu können.

Hansa Weltatlas

Neben vielen guten und schlechten, großen und kleinen Atlanten, die dem Publikum in allen Preislagen angeboten werden, ist neuerdings im Verlag Neufeld & Henius, Berlin, ein Welt-Atlas erschienen. Dieser verdient, einer Kritik unterzogen zu werden.

Gegen die äußere Aufmachung kann man nichts sagen. Der Leinwandband mit dem künstlerisch ausgeführten Titelbild ist allein schon das Geld wert, was der ganze Atlas kostet. Er wird zu dem Spottpreis von 1,50 Mark dem Publikum serviert. Ein Preis, den man bei dieser jetzigen Wirtschaftsnote eventuell noch erschwingen könnte, wenn der Inhalt alles das in sich birgt, was man im Vorwort angibt.

Über die innere Ausstattung und Zusammenstellung der Karten sowie über Ausführung kann man geteilter Meinung sein, die allerdings im Vorwort als mustergültig und „einzigartig“ (allerdings) an Qualität gepriesen wird. Über die praktische Gebrauchsfähigkeit läßt sich streiten. Wir wollen dem Bearbeiter Herrn Professor Dr. Müris aus Halle nicht zu Leibe gehen, sondern uns einmal mit Herrn Otto Wand beschäftigen, welcher das grandiose Werk ebenfalls mit seinem Namen unterzeichnete. Herr Otto Wand ist Kartograph im Reichsamt für Landesaufnahme in Berlin. Er ist also der Spezialist, von dem es im Vorwort heißt: „... unter dessen Leitung das gesamte Kartenmaterial von einem Stab von Mitarbeitern“ (von Angestellten in der Landesaufnahme) gänzlich neu gezeichnet und hergestellt wurde.

Von fachmännisch ausgebildeten Zeichnern und Lithographen wird zunächst daran gezweifelt, daß diese Karten „gänzlich neu“ gezeichnet wurden; denn, unter die Lupe genommen, kann man wahrnehmen, daß sie aus anderem, schon vorhandenem

Material entnommen sind und durch Scherenschnitt entsprechend zurechtgestutzt wurden.

Über die Art und Weise der Bearbeitung wollen wir uns nicht länger unterhalten. Uns interessiert zunächst, festzustellen, daß hier von Vater Staat bezahlte Beamte und Angestellte als Doppelverdiener den schwer seit Monaten aus den Privatbetrieben entlassenen Arbeitern respektiv Kurzarbeitern das Brot nehmen, indem sie sich einer Firma zur Verfügung stellen, um durch Nebenarbeit ihren durch Notverordnungen leider gekürzten Lohn aufzubessern.

Wenn nun die Arbeit wenigstens zu einem normalen respektiv tariflich festgesetzten Lohn hergestellt worden wäre, könnte man sagen: es ist ehrlich gehandelt worden. Da aber dieser Welt-Atlas zu einem Spottpreise dem Volke zugänglich gemacht worden ist, so kann jeder Fachmann ausrechnen, wie gering der Verdienst des Stabes der Mitarbeiter gewesen ist, die Herrn Otto Wand unterstellt sind.

Auf diese Art werden die Preise gedrückt, den Privatfirmen die Arbeit entzogen und die Möglichkeit genommen, ihren Angestellten und Arbeitern den Lohn auszuzahlen, der ihnen zukommen müßte, um menschenwürdig leben zu können.

Diverse Firmen mußten in der Zeit der Krise ihre Tore schließen, viele mußten ihren Arbeitern den Lohn schuldig bleiben, in der Hoffnung, nach der Neuankurbelung der Weltwirtschaft die ausstehenden Gelder ihren Arbeitern auszahlen zu können. — Da lur man druz! — Sie gucken alle in die Röhre!

Heute verlangen die Arbeitgeber erneut Lohnabbau. Die Krise der Arbeitslosigkeit wäre lange nicht so furchtbar, wenn nicht in den staatlichen Behörden nebenbei bis in die Nacht und den Sonntag hinein Privatarbeit geleistet würde. Unverständlich ist es, daß zu einer Zeit der größten Not immer noch Verfügungen und Gesetze bestehen, die jedem Beamten und Angestellten staatlicher Behörden gestatten, Nebenarbeit zu leisten. Wenn ein in einer Privatfirma beschäftigter Arbeiter für andere Firmen nebenbei arbeitet, macht er sich strafbar und hat sofortige Kündigung zu erwarten. Den Herrn Beamten wird obendrein im Krankheitsfall der volle Lohn weitergezahlt, sie haben mehrwöchentlichen Urlaub; den sie schließlich auch noch zur schnelleren Erledigung ihrer Heimarbeiten ausnützen. Haben die Arbeiter vielleicht auch diese besonderen Vorzüge? Ganz abgesehen von der Pension, welche dem Staatsbeamten sicher ist, die wir jedem Menschen gönnen, die aber auch dem Arbeiter zugute kommen müßte, um im Alter nicht darben zu brauchen respektiv den Kindern zur Last zu liegen. Zu allem Abbau der Löhne noch Kürzung der Renten, Wohlfahrts-, Kranken- und Invalidenunterstützungen, wenn nicht gar völlige Beseitigung dieser Einrichtungen, die einst — dem deutschen Staat zum Ruhm — eingerichtet wurden und anderen Staaten zum Muster dienten.

Alle kartographischen Zeichner und Lithographen, die Kollegen des graphischen Berufs, legen schärfsten Protest ein gegen diese Nebenarbeit der Beamten, die uns zum Ruin bringt. Suum cuique!

Vom Verband der Bucharbeiter in Frankreich

Wenn auch die Lithographen nur den kleineren Teil von Mitgliedern zum Verbande der Bucharbeiter stellen, so sei hier doch berichtet, daß der Verbandsvorstand den Zweigvereinen empfiehlt, Zuschußkassen für die Arbeitslosenunterstützung auf örtlicher Grundlage zu schaffen. Zum Verständnis dieser Empfehlung darf daran erinnert werden, daß in Frankreich in allen Gewerkschaften die Zentralisation bei weitem nicht so streng durchgeführt ist, wie in Deutschland und den übrigen Ländern; die Beiträge an die Zentrale sind verhältnismäßig gering und die Selbständigkeit der Ortsgruppen (Syndikate) entsprechend groß. Daher die Bezeichnung Syndikalismus. Es ist ja auch zu verstehen, daß bei einem Wochenbeitrage von 2 Frank (etwa 32 Pfennig) die Dauer der Arbeitslosenunterstützung wirklich nicht sehr lang sein kann. Nach einer soeben veröffentlichten Statistik steht der Verband der Bucharbeiter von Frankreich so ziemlich auf der untersten Sprosse der Skala, was die Höhe der Verbandsbeiträge anbetrifft; von 24 Ländern zahlen nur Bulgarien und Finnland noch geringere Beiträge.

Ob sich unter den Einwirkungen der Krise der Gedanke der strafferen Zentralisation nicht auch noch unter den französischen Gewerkschaften durchsetzen wird, dürfte abzuwarten sein; die ersten Anzeichen dafür sind vielleicht schon darin zu erblicken, daß auch im Verbandsrat der Bucharbeiter verschiedene Zweigvereine, die sich vor Jahren der kommunistischen Gewerkschaftsrichtung angeschlossen hatten, wieder zu der Landesorganisation zurückkehren.

